

Satzung

des SV Albatros Letmathe 96 e.V.
Stand:15.10.1996

I. Name, Sitz und Zweck

§1

Der Verein führt den Namen SV Albatros Letmathe 96.
Er hat den Sitz in Iserlohn-Letmathe und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen werden.

§2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

- (1) Der Verein bezweckt, im Rahmen seiner Möglichkeiten
 - (a) die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten
 - (b) die Erteilung von Schwimmunterricht
 - (c) die Veranstaltung von und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen
 - (d) die sportliche Betätigung aller Mitglieder
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§4

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§5

- (1) Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Westdeutschen Schwimm-Verbandes (WSV) und des Bezirks Süd-Westfalen nicht widersprechen.
- (2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) sowie des WSV und des Bezirks Südwestfalen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinseintritt diese Verbindlichkeit an.

§6

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Mitgliedschaft

§7

- (1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angaben eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§8

- (1) Als Mitglieder werden geführt
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) Ehrenmitglieder.

- (2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer schwimm sportlichen Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen der Vereins teilzunehmen.
- (3) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag pünktlich zu entrichten (in jährlichem Rhythmus) und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.
- (4)
 - (a) Vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das aktive und vom vollendeten 18. Lebensjahr an auch das passive Wahlrecht.
 - (b) Jedes Mitglied hat eine Stimme
 - (c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (5) Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur auf Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die zu ehrende Person muß sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmens verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§9

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austrittserklärung
 - (b) Tod
 - (c) Ausschluß
 - (d) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt muß zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - (a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins, des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen.
 - (b) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb des Vereins
 - (c) bei grobem Verstoß gegen die Vereins Kameradschaft.
- (4) Ein Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds muß unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.
- (5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand; er ist dem Mitglied unter Angaben der Gründen schriftlich bekanntzugeben.

- (6) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Vereinsorgane

§10

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§11

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung durch Aushang im Letmather Hallenbad.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang im Letmather Hallenbad bekanntzugeben.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht Mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit Drei Fünftel-Mehrheit der Abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (7) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12

- (1) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Diskussion der Berichte
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den vorliegenden Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Anträge
 - Verschiedenes
- (3) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§13

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

§14

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Geschäftsführer
 - (d) dem Kassenwart
 - (e) dem Sportwart
 - (f) dem Sozialwart
 - (g) dem Jugendwart

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung Ihres Amtes in weiblicher Form.

- (2) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins, des WSV und DSV zu achten.

§15

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (3) Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
- (4) Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, daß in den ungeraden Jahren die Ämter zu b,d,e, und in den gerade Jahren die zu a,c,f und g besetzt werden,
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§16

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer der erste oder zweite Vorsitzende sein müssen, vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§17

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand einmal im Monat zusammenkommen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches zur nächsten Vorstandssitzung vorgelegt wird.

§18

- (1) Folgende Ausschüsse sind zu bilden
 - (a) Sportausschuss
 - (b) Disziplinarausschuss
- (2) Der Vorstand kann jederzeit die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen.
- (3) Der Sportausschuss besteht aus
 - (a) dem Sportwart als Vorsitzenden
 - (b) dem Jugendwart
 - (c) dem Fachwart Breitensport
 - (d) dem Fachwart Schule und Vereine
 - (e) einem Vertreter der Übungsleiter

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Vorstand angehören, sind sie von diesem zu berufen. Dem Ausschuss obliegt es, die sportlichen Aufgaben des Vereins abzuwickeln.

- (4) Der Disziplinarausschuss besteht aus
 - (a) dem Vereinsvorsitzenden als Vorsitzenden
 - (b) dem Sportwart
 - (c) dem Sozialwart

Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen die Vereinsdisziplin verstoßen haben.

- (5) Als Maßnahmen können verhängt werden
 - (a) einfacher Verweis
 - (b) strenger Verweis
 - (c) Sperrung für Wettkämpfe und/oder Training bis zu sechs Wochen.

IV. Verbandsgerichtsbarkeit

§19

- (1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
- (2) Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den WSV auf dessen Gliederung übertragen.
- (3) Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen sowie des Vereins und jedes einzelne Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen
 - (a) Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen
 - (b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des WSV und des Bezirks Südwestfalen.

V. Auflösung des Vereins

§20

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung kann auch auf schriftlichem Wege beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Stadt Iserlohn mit dem Ziel, es für sportliche Zwecke zu verwenden,

zur Verfügung gestellt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Iserlohn-Letmathe, 13.Juni 1996